

Ab dem Flugplatz Triengen, LSPN, sind grenzüberschreitende Flüge ohne Benützung eines Zollflugplatzes, Flugplätze der Kategorie D, unter den folgenden Bedingungen möglich:

Zugelassene Flüge

- a) Eigener Gebrauch von Fluggeräten für den Personenverkehr. Sollten sich die Personen an den Kosten des Fluges beteiligen, darf diese Beteiligung den Selbstkostenpreis nicht überschreiten.
- b) Fluggeräte von Unternehmen für den Personenverkehr im Rahmen der firmeneigenen Tätigkeit.
- c) Abflug und Landung im Rahmen von Arbeitseinsätzen im Ausland ohne Warentransport.

Für alle anderen Flüge sind Zollflugplätze anzufliegen.

Zugelassene Personen

Die Regelung gilt ausschliesslich für Passagiere und Besatzungsmitglieder, die für die Schweiz gültige Dokumente für die Einreise und den Aufenthalt mitführen.

Zugelassene Waren

An Bord der Luftfahrzeuge dürfen sich befinden:

- a) zum Luftfahrzeug gehörende Ausrüstung
- b) gebrauchtes persönliches Reisegeut der Passagiere und der Besatzung
- c) Reiseproviant in der Menge eines Tagesbedarfs je Person
- d) Tabakwaren, alkoholische Getränke im Rahmen der Freimengen sowie andere Waren im Rahmen der Wertfreigrenzen

Befinden sich andere Waren an Bord, hat der Abflug bzw. die Landung über einen Zollflugplatz zu erfolgen.

Betriebstage

Abflüge und Landungen sind an allen Wochentagen, inkl. Sonn- und allgemeine Feiertage gestattet.

Vorbehalten bleiben die im Betriebsreglement des Flugplatzes und vom Flugplatzhalter zusätzlich festgelegten zeitlichen Einschränkungen.

Verfahren für Abflug und Landung

- 1.) Die elektronische Zollanmeldung muss vorgängig mittels Link vollständig ausgefüllt und abgesendet werden. Unmittelbar nach der elektronischen Zollanmeldung ist das C-Büro Triengen zu kontaktieren, Tel. Nr. 0041 (0) 41 933 38 80. Nur so ist die Zollanmeldung gültig! Anmeldepflichtig ist der verantwortliche Pilot.
- 2.) Der Pilot verpflichtet sich bis spätestens 1,5 Stunde vor Abflug, bzw. spätestens 2,5 Stunden vor Ankunft das C-Büro Triengen telefonisch zu kontaktieren, um sich persönlich zu vergewissern, dass die korrekte Weiterleitung der Daten an Zoll und Polizei stattgefunden hat. Die Annullierung von angemeldeten Abflügen oder Landungen sowie zeitliche Verzögerungen von über 30 Minuten sind zwingend zu melden.

Einschränkung: Landungen an Wochenenden müssen bis Freitag 17:30 Uhr und an Feiertagen bis 17.30 Uhr des vorgängigen Werktages den Kontrollorganen angemeldet werden.

Flugplatz Triengen: grenzüberschreitende Flüge ohne Benützung eines Zollflugplatzes, Kat. D